



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

DATUM
24.11.2021

| | | | |
|-------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
| | | Silke Kröhl Silke.Kroehl@mffki.rlp.de | 06131/16-2369 06131/16-172369 |

Rundschreiben Familieninstitutionen zur 28. CoBeLVO vom 23. November 2021

Rundschreiben an alle rheinland-pfälzischen Familieninstitutionen

Sehr geehrte Aktive in der Familienpolitik,

sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erleben wir alle leider wieder durch die rasante Verbreitung des Corona-Virus wieder eine Ausnahmesituation. Die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) steigt inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Deshalb enthält die neue CoBeLVO wieder Regelungen, die Kontakte in der Bevölkerung (wieder) einschränken sollen.

Aufgrund einer Reihe von Nachfragen zu den neuen Regelungen, möchte ich Ihnen zur 28. CoBeLVO die folgenden Hinweise geben.

Grundsätzliches: Bei vielen Angeboten gilt eine Testpflicht nach § 3 Abs. 5 CoBeLVO. Das bedeutet, dass ungeimpfte Erwachsene einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal durchführen müssen.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

Für Testungen von Kindern und Jugendlichen gelten folgende Regeln:

- Kinder bis zum Alter von einschließlich 12 Jahre und drei Monaten müssen grundsätzlich im Rahmen Ihrer Angebote nicht getestet werden. Sie sind nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 geimpften und genesenen Personen gleichgestellt.
 - Ungeimpfte Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren können vor Ort einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen (vgl. § 3 Absatz 5 Nummer 3).
1. Ist der Zugang zu Angeboten nach der CoBeLVO nur für geimpfte oder genesene Personen erlaubt, gilt für Kinder folgendes:
Kinder bis zum Alter von einschließlich 12 Jahren und drei Monaten sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt (§ 3 Absatz 7 Nummer 1). Für Jugendliche sind in der Regel im Verordnungstext ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen, nach denen sie teilnehmen können, wenn sie getestet sind.
 2. Die erforderlichen Maßnahmen und Einschränkungen sind von Ihrem jeweiligen Angebot abhängig:
 - Nach § 16 Absatz 2 CoBeLVO gilt für **Bildungsangebote** in geschlossenen Räumen
 - a) die Maskenpflicht (nach § 3 Abs. 2 Satz 2). Am Platz darf die Maske abgenommen werden (soweit das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 eingehalten wird). Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten nicht für Kinder unter sechs Jahren (vgl. § 3 Abs. 3 mit weiteren Ausnahmen).
 - b) Alle nicht geimpften oder genesenen erwachsenen Teilnehmenden und Lehrenden müssen getestet sein (§ 3 Abs. 5 Satz 1). Für ungeimpfte Kinder und Jugendliche gelten die oben unter „1.“ beschriebenen Ausnahmen.
 - c) Die Kontakte müssen erfasst werden (§ 3 Abs. 4 Satz 1).

Das bedeutet, dass an Bildungsangeboten grundsätzlich auch Personen, die nicht geimpft sind, teilnehmen dürfen und Personen ohne Impfung solche Angebote auch machen dürfen.

- Sozialpädagogische **Angebote für Kinder und Jugendliche** können grundsätzlich unter Beachtung des Hygienekonzepts der Landesregierung für Jugendarbeit stattfinden (vgl. § 16 Absatz 4 CoBeLVO). Im Innenbereich gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Sie finden das Hygienekonzept unter www.corona.rlp.de.
- Nach § 16 Absatz 5 CoBeLVO ist außerschulischer **Musikunterricht** im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte erwachsene Personen teilnehmen. Für ungeimpfte Kinder und Jugendliche gelten die oben beschriebenen Testregeln (1.). Es gilt Maskenpflicht. An einem festen Platz darf die Maske abgenommen werden.
- **Sportangebote** sind nach § 12 zulässig. Hier gilt, dass bei der Sportausübung im Innenbereich wieder nur geimpfte und genesene Erwachsene teilnehmen dürfen. Für ungeimpfte Kinder und Jugendliche gelten die oben beschriebenen Regelungen (1.).
- Die **gastronomischen Angebote** richten sich nach § 9 CoBeLVO. Auch hier gilt wieder die Regelung, dass Erwachsene geimpft oder genesen sein müssen. Für ungeimpfte Kinder und Jugendliche gelten die oben beschriebenen Testregeln (1.).
- Es gibt in der Verordnung keine expliziten Regelungen zu **Beratungen**. Das bedeutet, dass hier die allgemeinen Regelungen gelten. Diese finden Sie in § 3 CoBeLVO. Grundsätzlich gelten hier Masken- und Abstandsgebot, Testpflicht und Kontakterfassung.

- Grundsätzlich gelten für **Angebote im Außenbereich** keine Einschränkungen (§ 3 Abs. 11) soweit nicht ausdrücklich Schutzmaßnahmen in der Verordnung vorgesehen sind.

Die CoBeLVO sieht keine Ausnahmen für Schwangere oder Mütter, die stillen und nicht geimpft sind, vor. Daher gelten für sie die Regelungen für Ungeimpfte.

Für Rückfragen stehe ich (06131/16-5678) Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vera Schmidt